

Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Koblenz e. V., Cusanusstraße 25, 56073 Koblenz

Satzung

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Berufsbildenden Schule Wirtschaft Koblenz." Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e. V.

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Koblenz.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schülerinnen und Schüler
 - b) Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule im Sinne des Schulgesetzes
 - c) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten sowie zwischen Schule und Betrieben, Kammern, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden und kirchlichen Organisationen
 - d) Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - e) Förderung von Schulveranstaltungen
 - f) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule
 - g) Förderung des Kontaktes zwischen den Vereinsmitgliedern
- (3) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z. B. Zinserträge) dürfen ausschließlich nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Verwaltungsausgaben, die nicht satzungsgemäßen Zwecken entsprechen, sind nicht gestattet. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

II. Mitgliedschaft, Einkünfte

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten Vereinszweck unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 5 Einkünfte

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Der Mindestjahresbeitrag beträgt für natürliche Personen 12 Euro und für Firmen, Unternehmen, Freiberufler, Verbände und sonstige Einrichtungen 60 Euro. Er ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten. Bei Eintritt in der 2. Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod bei natürlichen Personen
 - b) Liquidation bei juristischen Personen
 - c) Austritt
 - d) Beschluss über den Vereinsausschluss
 - e) Beitragsrückstand
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
- (3) Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (4) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft. Hierauf ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister und mindestens 4 Beisitzern. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch von einem der beiden Schatzmeister ausgeübt werden. Der Schulleiter ist Mitglied des Vorstands als einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins und über durchzuführende Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- (3) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins i. S. des § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur mit Zustimmung des Schatzmeisters abgeben. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Kassenbericht vor. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, werden dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden.
- (7) Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Er ist zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen. Die Mitglieder des Beirats nehmen mit beratenden Stimmen an den Sitzungen des Vorstands teil.
- (2) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden des Personalrats, dem/der Schulleitersprecher/in und dem/der Schülersprecher/in.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung jährlich einzuberufen. Ferner muss er die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ist ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schülers oder einer Schülerin der Schule, so kann sein Stimmrecht auch vom anderen Elternteil ausgeübt werden. Zur Mitgliederversammlung können auch beide Elternteile erscheinen, haben jedoch nur eine Stimme.
- (5) Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Berufsbildende Schule Wirtschaft Koblenz mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

IV. Datenschutzbestimmung

§ 13 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Koblenz, 14. Dezember 1995
mit Änderungen vom 26. März 2001 und vom 27. Februar 2002